

gefragt



Müssen wir einen Ehe- und Erbvertrag mit unsern Kindern abschliessen?

Mein Ehemann ist 66-, ich bin 64-jährig. Wir haben drei Kinder, die alle schon volljährig sind. Ebenfalls haben wir vier Enkelkinder. Mein Mann und ich diskutierten nun darüber, ob es sinnvoll sei, mit unseren Kindern einen Erbvertrag abzuschliessen.

Sabine K. (64)

Es steht Ihnen und Ihrem Mann völlig frei, einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Falls Sie weder einen Vertrag abzuschliessen noch ein Testament aufsetzen, gilt beim Tod des Ehegatten die gesetzliche Erbfolge: Das eheliche Vermögen ist güterrechtlich zu teilen, die Hälfte der Errungenschaft erhält der überlebende Ehegatte, Ihre drei Kinder und der überlebende Ehegatte partizipieren je zur Hälfte am Nachlass.

Ein Ehe- und Erbvertrag bietet jedoch viel weitergehende Gestaltungsmöglichkeit für eine Nachfolgeregelung. Aus meiner Sicht empfiehlt es sich, einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen, um sicher zu stellen, dass der über-

lebende Ehegatte im erbrechtlichen Verhältnis zu den Nachkommen so gut wie nur möglich gestellt ist. Verstirbt dann der zweite Elternteil, sollen die Nachkommen erben können. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht hier einige Möglichkeiten vor, eine Nachlassregelung gemäss den eigenen Bedürfnissen zu treffen. Allerdings ist solch eine Regelung zwingend entweder in einer letztwilligen Verfügung, dem Testament, oder in einem Ehe- und Erbvertrag zu treffen. Einfach so tritt diese so genannte Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten nicht ein.

Den Pflichtteil können Sie Ihren Kindern nicht entziehen. Allerdings können Ihre Kinder freiwillig auf den Pflichtteil verzichten. Solch ein Verzicht ist ebenfalls in einem Erbvertrag zu vereinbaren, der sowohl von beiden Elternteilen als auch von den Kindern unterzeichnet, vom Notar öffentlich beurkundet wird. Ich empfehle ausserdem, dass ein Ehe- und Erbvertrag bei der Wohngemeinde offiziell hinterlegt wird. Damit ist sichergestellt, dass die letztwillige Verfügung

bzw. der Ehe- und Erbvertrag nicht aus irgendwelchen Gründen «einfach verschwindet». Falls Sie die Kinder direkt in Ihre Nachlassplanung miteinbeziehen möchten, empfehle ich, dieses Thema erst einmal am Familientisch so offen wie möglich zu besprechen und danach eine Fachperson damit zu beauftragen, einen Erbvertrag zu entwerfen, der den Bedürfnissen von allen Beteiligten entspricht. Um Ihre Frage abschliessend zu beantworten: Sie und Ihr Ehemann müssen keinen Vertrag abzuschliessen, sollten dies jedoch zur Sicherstellung der Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten tun.

*Hansjürg Rhyner
Rechtsanwalt LL.M.,
Fachanwalt SAV für Erbrecht,
Rhyner & Schmidt
Rechtsanwälte, Bahnhof,
Glarus, www.law-switzerland.ch*

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch

Raucherhusten ernst nehmen

Im Rahmen des Welt-COPD-Tages bietet die Lungenliga einen Online-Risikotest und ein Online-Forum an.

eing. In der Schweiz sterben jährlich gegen 4000 Menschen an der Chronic Obstructive Pulmonary Disease, abgekürzt COPD. In der Schweiz sind schätzungsweise



Nicht immer ist Husten harmlos. Bild zvg

350 000 bis 450 000 Personen von der Krankheit betroffen – häufig, ohne es wissen.

Die Lungenliga Schweiz bietet noch bis zum 28. November auf www.copd.lungenliga.ch einen Risikotest und ein Online-Forum an. Im Online-Forum beantwortet ein Lungenspezialist medizinische Fragen zu COPD.

Hauptursache Tabakrauch

Rauchen ist der grösste Risikofaktor (90%) für eine COPD. Beschwerden treten häufig erst auf, wenn die Lunge schon stark geschädigt ist. Aber je früher sie diagnostiziert wird, desto besser kann sie behandelt werden. Insbesondere Rauchende und ehemalige Rauchende über 40 sowie Personen, die eines oder mehrere der folgenden Symptome

haben, sollten ihre Lungenfunktion untersuchen lassen: häufiges Husten auch ohne Erkältung, morgendlicher Husten mit Auswurf, Atemnot bei körperlicher Belastung, pfeifende Atmung.

Die Lungenliga hilft

Die Lungenliga setzt sich ein für Prävention und Therapie von Lungen- und Atemwegserkrankungen. Die Fachkräfte der Lungenliga beraten und begleiten Betroffene in Zusammenarbeit mit Ärzten. Die Lungenliga bietet u. a. Atemhilfsgeräte, Rauchstopp-Beratungen und -Kurse an.

www.copd.lungenliga.ch.

Lungenliga Glarus, Hauptstrasse 34, 8750 Glarus, 055 640 50 15. E-Mail: lungenligaglarus@bluewin.ch; www.lungenliga-gl.ch

praktisch ...